

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	14 (1898)
Heft:	23
Artikel:	Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Schluss]
Autor:	Krebs, Werner / Desch, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-579092

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Jugungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petritzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. September 1898.

WochenSpruch: Arbeit macht das Leben süß, macht es nicht zur Last.
Wer das nicht begreifen will, ist ein fauler Gast.

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung
des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898
im Schützenhause zu Glarus.

(Schluß.)

Die Herren Beglinger und Schleiß ziehen ihre Anträge zurück, während Herr Nationalrat Wild auf Befragen erklärt, er habe weder das Recht noch Lust, die Anträge der ostschweizerischen Verbände zurückzuziehen.

Die Anträge Brüderlin und Egloff sollen als Anregungen bei fernen Vorarbeiten berücksichtigt werden.

In der Abstimmung fallen auf die Anträge des Centralvorstandes 141, auf den Gegenantrag St. Gallens 31 Stimmen.

Herr Göttishaus (Basel) beantragt Schluß der Verhandlungen und eventuell Anordnung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zur Behandlung der übrigen Traktanden. Mit großer Mehrheit wird die Erledigung der Traktandenliste beschlossen.

7. Kranken- und Unfallversicherung. Herr Siegrist, Spenglermeister (Bern) referiert über die Postulat des Schweiz. Gewerbevereins in Bezug auf die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, über deren Berücksichtigung durch die eidgenössischen Räte und über die vom Centralvorstand gemachten Vorstellungen und Eingaben. Es sind

einige Erfolge zu verzeichnen, aber manches bleibt noch zu wünschen übrig. Der in Aussicht genommene zweite Bundesrapp ist wohl nur eine Neuherzung des Wohlwollens ohne praktische Konsequenz. Arbeitgeber und Arbeiter sollten mit dem Bunde nicht allein belastet werden, sondern auch Gemeinden und Kantone sollten zu den Pflichten beigezogen werden, denn ihnen werden große Lasten abgenommen.

Referent beantragt, man solle den Nationalrat einladen, auf die Änderungen des Ständerates betreffend Verrechnung der Beiträge einzugehen, und der Erhöhung des Beitrages an die Krankenversicherung nicht zuzustimmen. Es kann sich heute um eine definitive Stellungnahme zu den Projekten nicht handeln. Redner empfiehlt aber, den Entwürfen Wohlwollen entgegenzubringen und den Centralvorstand zu beauftragen, dahin zu wirken, daß die noch möglichen Verbesserungen durchdringen. Man stimmt den Anträgen des Referenten ohne Opposition zu.

8. Fabrikgesetzgebung. Den Schlussfolgerungen des Berichts des Centralvorstandes über die Erhebungen des Schweiz. Gewerbevereins betrifft die Anwendung des eidg. Fabrikgesetzes und über dessen Ausdehnung auf das Kleingewerbe wird stillschweigend zugestimmt.

Dieselben lauten:

„Der Schweizerische Gewerbeverein hält die Erhebung von Pflichtständen, die in der Verwendung der Arbeitskräfte und im gewerblichen Leben überhaupt bestehen, für wünschenswert. Gestützt auf unsere Untersuchungen und Beobachtungen müssen wir es aber überhaupt für unrichtig, für unzweckmäßig und schädlich

„bezeichnen, die Verhältnisse des Kleingewerbes durch das Fabrikgesetz ordnen zu wollen; hierdurch wird auch unsere ablehnende Haltung zu einer allfälligen weiteren Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die klein-kleingewerblichen Betriebe vermittelst einer Revision dieses Gesetzes begründet.“

„Die Mannigfaltigkeit der Gewerbsverhältnisse wird, wie bereits ausgeführt, durch eine schablonenhafte Anwendung von Ordnungsbestimmungen nicht berücksichtigt. Letztere müssen der Eigenart der Bedürfnisse angepaßt werden, wobei die Mitwirkung der Berufsangehörigen, sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, zur Erkennung und Beseitigung der Mängelstände, wie auch zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht außer Acht gelassen werden kann.“

„Eine den beruflichen und lokalen Verhältnissen entsprechende richtige Regelung der Zustände im Kleingewerbe wird einzig erreicht durch ein eidgenössisches Gewerbegebot, durch welches die Berufsangehörigen in die Lage gesetzt werden, unter Rücksichtnahme auf die

„Interessen der Allgemeinheit die inneren beruflichen Angelegenheiten autonom zu regeln und die freie Bewegung der gewerblichen Arbeit zu sichern.“

9. Anregungen. Ein Antrag des Gewerbeverbandes Zürich, dahin lautend:

„Der Centralvorstand wird eingeladen, beförderlich die erforderlichen Schritte zu tun, damit bei der Aufstellung eines eidgenössischen Hypothekar Gesetzes die Interessen der Bauhandwerker genügend gewahrt werden“ wird ohne Opposition angenommen.

* * *
Der Vorsitzende schließt um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr die Jahresversammlung mit dem Wunsche, daß deren Beschlüsse für das schweizerische Gewerbe und das Vaterland von heilsamem Einfluß sein mögen.

Die Protokollführer:
Werner Krebs.
Dr. G. Diefenbach.

Genehmigt vom Leitenden Ausschuß.

Bern, den 22. Juni 1898.

Neueste verstellbare Gardinenkloben.

Eine praktische, hübsche Neuerung, welche sich in Deutschland bereits gut eingebürgert hat, wird von der Firma Willy Geiger & Cie. (Luzern und Zürich) auf den Markt gebracht. Diese neuen verstellbaren Gardinenkloben, um die es sich handelt, werden sicherlich auch bei den schweiz. Architekten und Bauunternehmern volle Anerkennung finden und sich auch Eingang verschaffen.

Die Anwendung und Anordnung derselben ist aus beigebrückter Zeichnung erschließlich.

Diese Galleriekloben übertrifft in Verwendbarkeit und Vollkommenheit alle Fabrikate, die bis jetzt in Handel kommen, denn sie sind nach allen Richtungen verstellbar.

Teil a ist drehbar und zum Höherstellen eingerichtet, eine große Wichtigkeit bei allen Neubauten, wo Eisenbahnen verwendet werden und die Kloben unter den Schienen eingehägpt werden müssen. Teil a wird soviel in die Höhe geschoben, daß die Gallerie über der Fensterfläche zu liegen kommt.

Teil b ist nach beiden Seiten horizontal verschiebbar, so daß jede Gallerie verwendet werden kann. Ebenso ist der Kloben durch seine vielfachen Einrichtungen für alle Arten von Zugvorrichtungen geeignet.

Derselbe wird in 2 Sorten angefertigt:

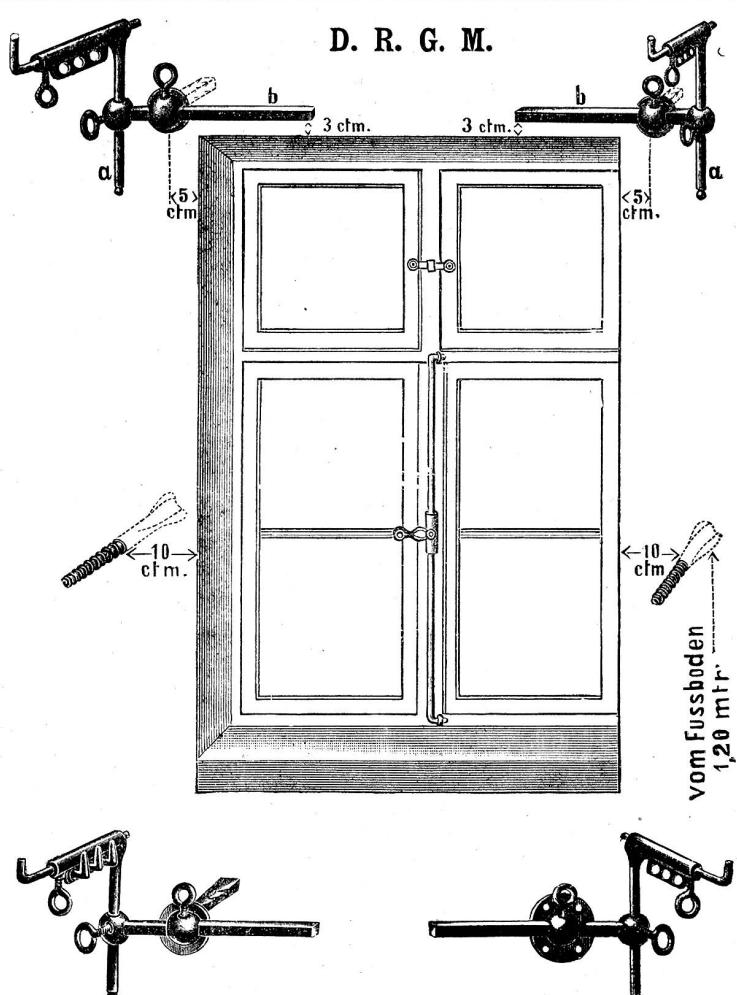
1. mit Platten zum Anscreuen auf Holzzeile (Rouleur-Kästen &c.),
2. mit Diebel zum Eingypsen in Stein und Mauerwerk.

Beim Eingypsen ist darauf zu achten, daß die Kloben genau horizontal und vertikal zu stehen kommen und der Diebel bis an die Scheibe eingehägpt wird. Außerdem sind stets möglichst die auf der Zeichnung angegebenen Maße einzuhalten, insbesondere müssen die Kloben 5 cm seitlich der Mauerfläche befestigt werden. — Zu jeder Garnitur Kloben werden 2 Rosettenschriften zum Eingypsen mitgeliefert.

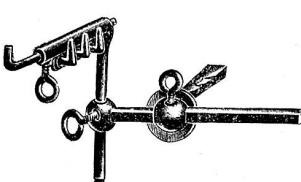
Die verstellbaren Galleriekloben sind aus bestem Material mit aller Sorgfalt hergestellt, daher sehr dauerhaft und von Architekten und Bauunternehmern bevorzugt. Hausbesitzer ersparen sich durch eine kleine Ausgabe für alle Seiten viele Unannehmlichkeiten und Kosten, weil Beschädigungen von Wand und Tapeten ausgeschlossen sind.

Auch für den Mieter sind Vorteile vorhanden, indem

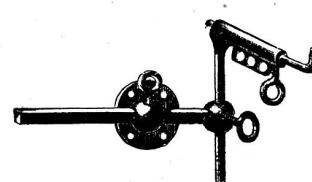
Ansicht im angebrachten Zustande.



Mit Diebel zum Eingypsen.



Mit Platte zum Aufschrauben.



er ohne jede Veränderung seine Gallerien plazieren kann und event. nur die Kloben zu verstehen braucht.

Diese Galleriekloben werden auch auf einer Seite mit Haken zum Einhängen der Gardinenstangen, anstatt der Löcher geliefert.

Diese praktische Neuerung wird sich ohne allen Zweifel in kurzer Zeit Bahn brechen, indem dieselbe berufen ist einen längst anerkannten Nebelstand zu beseitigen.

Zu jeder weiteren Auskunft ist gerne bereit die Firma Willy Geiger & Cie (Luzern und Zürich).